

Urheberrecht in der Gemeindepraxis

Handreichung zum Vortrag vom 01.04.2017

Sandra Alves

Rechtsrätin i.K.

Stabsabteilung Recht

A. Definitionen

I. Begriff Urheber

Der Gesetzgeber definiert den Begriff „Urheber“ in § 7 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) kurz und knapp als den Schöpfer des Werkes. Urheber ist somit immer der Werkschöpfer, sprich die Person, die das Werk durch ihre persönliche geistige Leistung selbst geschaffen hat.

Beachten: Dies gilt unabhängig von eventuell bestehenden Anstellungs- und Auftragsverhältnissen. Fertigt beispielsweise ein Künstler im Auftrag einer Gemeinde ein Werk, so bleibt er trotzdem Urheber. Dies gilt sowohl für bezahlte und unbezahlte Auftragstätigkeiten (näheres hierzu weiter unten).

II. Begriff Werk

Den Begriff „Werk“ definiert der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 UrhG. Bei einem „Werk“ handelt es sich um eine persönliche geistige Schöpfung des Urhebers. Diese Definition eröffnet einen Konkretisierungsspielraum. Was genau ist beispielsweise unter einer persönlichen geistigen Schöpfung zu verstehen?

Hierfür hat die Rechtsprechung allgemeingültige Merkmale geschaffen. Eine persönliche geistige Schöpfung und damit ein Werk im Sinne des Urheberrechts liegt vor, wenn:

- Ergebnis eines menschlichen Schaffensprozesses:
Die Entstehung muss maßgeblich durch einen Menschen vollzogen sein. Dies bedeutet nicht, dass keine technischen Hilfsmittel hinzugezogen werden dürfen. Zur Erzeugung des Werkes dürfen derartige Hilfsmittel eingesetzt werden.
- Wahrnehmbare Form:
Ein urheberrechtlich zu schützendes Werk liegt immer nur dann vor, wenn es in irgendeiner Form wahrnehmbar ist (z.B. sehen, fühlen, hören). Bloße Ideen oder Vorstellungen zu einem möglichen Werk genügen daher nicht.
- Individualität des Werkes:
Erforderlich ist eine individuelle geistige Leistung des Urhebers. Urheberrechtliche Werke zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie durch den menschlichen Geist geprägte Produkte sind.
- Gestaltungshöhe bzw. Schöpfungshöhe:
Die sog. Gestaltungshöhe bezieht sich auf den Grad der Individualität, den ein geistiges Erzeugnis besitzen muss, um eine persönliche geistige Schöpfung zu sein (z.B. ein alltäglicher Anwaltsschriftsatz einerseits und ein Roman andererseits).
Die erforderliche Gestaltungshöhe ist für jedes Werk anders und unter Juristen durchaus umstritten.

Die einzelnen Werkarten sind in § 2 Abs. 1 UrhG geregelt:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme,
- Werke der Musik,
- Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst,
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke,
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden,
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

B. Schutzzweck und Schutzdauer

I. Schutzzweck

Sinn und Zweck des Urheberrechtes ist es, den Schutz des geistigen Eigentums in ideeller sowie insbesondere auch in materieller Hinsicht zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus § 11 UrhG. Geschützt wird die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk und ferner die Nutzung des Werkes.

II. Schutzdauer

Gemäß § 64 UrhG erlischt das Urheberrecht an einem Werk 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Nach Ablauf dieser sog. Sperrfrist wird das Werk gemeinfrei. Der Ablauf der Sperrfrist führt zudem dazu, dass solche Rechte, wie das Verlagsrecht oder abgeleitete Nutzungsrechte nach Ablauf dieser Frist erlöschen. Ab diesem Zeitpunkt kann das Werk von jedermann frei verwertet werden. Es bedarf weder der Zustimmung des Urhebers, noch der Zustimmung eventueller Erben oder Rechtsnachfolger.

C. Rechte des Urhebers

Das UrhG führt zum umfangreichen Schutz des Werkes. Folgende Rechte werden im UrhG zu Gunsten des Urhebers geregelt:

I. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG):

Der Urheber kann entscheiden, ob und in welcher Form sein Werk veröffentlicht wird.

Beispiel: Urheber kann bestimmen, ob sein Werk beispielsweise nur in einer Galerie oder im Rahmen einer Ausstellung ausgestellt wird oder ob er auch eine Veröffentlichung im Internet möchte.

II. Urheberschaftsanerkennung (§ 13 UrhG):

Der Urheber kann verlangen, dass er bei der Nutzung seines Werkes stets als Urheber benannt wird. Er kann ebenfalls verlangen, nicht als Urheber genannt zu werden.

Darüber hinaus kann der Urheber auch die Art und Weise vorgeben, wie er im Zusammenhang mit seinem Werk genannt werden möchte.

Beispiel: Voller Name, Name mit Abkürzung, Künstlername etc.

III. Verwertungsrecht (§ 15 UrhG):

Der Urheber allein darf entscheiden, ob und wie sein Werk verwertet werden darf. § 15 UrhG beinhaltet verschiedene Arten von Verwertungsmöglichkeiten:

1. Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG):

Allein der Urheber hat das Recht Vervielfältigungen vorzunehmen bzw. solche zu erlauben. Der Begriff der Vervielfältigung wird vom Bundesgerichtshof (BGH) wie folgt definiert: „*Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung [Form], die geeignet ist, ein Werk auf irgendeine Weise den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar zugänglich zu machen.*“ (BGH, Urt. vom 04.10.1990, Az.: I ZR 139/89).

Beispiel: Kopien jeglicher Art.

Auch jede körperliche Festlegung, die als Zwischenschritt zu einer Vervielfältigung erforderlich ist, erfüllt den Vervielfältigungstatbestand.

Beispiel: Herstellung von Druckstöcken, Tonträgern oder von Gussformen.

2. Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG):

Der Urheber kann bestimmen, ob und wie sein Werk als Original oder als Vervielfältigungsstück in die Öffentlichkeit gelangt. Aufgrund dieses Verbreitungsrechtes erhält der Urheber die Möglichkeit, für die Verbreitung ein Nutzungsentgelt zu verlangen.

Beispiel: Verbreitung in Form von Postkarten, Plakaten, Verwendung in Kalendern etc.

3. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG):

Der Urheber trifft die Entscheidung darüber, ob sein Werk öffentlich wiedergegeben werden darf. Eine öffentliche Wiedergabe ist dann gegeben, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, die nicht durch persönliche Beziehungen untereinander oder mit dem Verwerter des Werkes verbunden ist.

- a. Vortragsrecht: Ist die unmittelbare persönliche Darbietung eines Sprachwerkes durch natürliche Personen.

Beispiel: Ein Gedicht wird vorgetragen oder ein Text vorgelesen.

- b. Aufführungsrecht: Hiervon sind umfasst Darbietungen von Werken der Musik, die öffentlich zu Gehör gebracht werden einerseits sowie die bühnenmäßige Aufführung wortdramatischer und dramatisch-musikalischer Werke.

Darbietung von Werken der Musik umfasst Konzertwerke, Lieder und Songs. Die musikalischen Aufführungsrechte werden von der GEMA wahrgenommen.

Bühnenmäßige Aufführungen umfasst für Sprechtheater und Musiktheater geschaffene Werke. Zudem fallen darunter solche Werke, die objektiv für eine Aufführung geeignet sind.

- c. Vorführungsrecht: Hiermit wird die Befugnis geregelt, Werke durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Beispiel: Zeigen eines Filmes mittels Beamer oder Fernseher etc.

4. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG):

Nur dem Urheber kommt das Recht zu, sein Werk öffentlich zugänglich zu machen. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung bezieht sich in der Praxis im Wesentlichen auf die Nutzung von Werken in elektronischen Netzen, insbesondere im Internet.

5. Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG):

Die Norm behält dem Urheber das ausschließliche Recht vor zu entscheiden, ob die auf einem Bild- oder Tonträger fixierten Werke öffentlich wahrnehmbar gemacht werden dürfen.

D. Einräumung von Nutzungsrechten

Sollte der Urheber die unter C. genannten, ausschließlich ihm zustehenden Rechte, nicht vollumfänglich oder allein ausüben wollen, so besteht die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten. Geregelt ist dies in § 31 UrhG.

Die Einräumung von Nutzungsrechten stellt eine große finanzielle Quelle für die Urheber dar. In welchem Umfang der Urheber Nutzungsrechte einräumt, kann er selbst bestimmen. Unterschieden wird:

I. Einfaches Nutzungsrecht

Der Urheber kann die Nutzungsrechte mehreren Personen einräumen. Die Nutzer verwenden das Werk in diesem Fall gleichartig und gleichrangig nebeneinander. Zwischen den Nutzern besteht untereinander kein Recht zum Verbot der Nutzung.

Beispiel: Der Urheber räumt Nutzungsberechtigten 1, 2, 3 und 4 das Recht ein, ein Bild online zu stellen und Postkarten drucken zu lassen. Diese Nutzung müssen die jeweiligen Nutzungsberechtigten untereinander so hinnehmen. Sie können sich diese gegenseitig nicht verbieten.

Zudem kann der Urheber nur eine bestimmte Nutzungsart einem Nutzer einräumen.

Beispiel: Der Urheber kann dem Nutzungsberechtigten einräumen Postkarten zu drucken und zu verkaufen. Ansonsten erhält er keine weiteren Nutzungsrechte. Einem anderen Nutzungsberechtigten kann er zugleich einräumen, Veröffentlichung im Gemeindebrief vorzunehmen.

II. Ausschließliches Nutzungsrecht

Räumt der Urheber hingegen ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, kann der Nutzer das Werk in der vereinbarten Form alleine nutzen, unter Ausschluss aller anderen Personen. Dies gilt auch unter Ausschluss des Urhebers selbst, sofern er sich eine eigene Nutzung nicht einräumen lässt. Dies bedeutet, dass der Nutzungsberechtigte Verbotsrechte hat und diese aktiv durch Abmahnungen und Klagen durchsetzen kann.

Der ausschließlich Nutzungsberechtigte hat das Recht, andere von der Nutzung auszuschließen und aktiv gegen rechtswidrige Nutzungen vorzugehen.

Beispiel: Der rechtmäßig Nutzungsberechtigte erfährt, dass der widerrechtliche Nutzer z.B. Postkarten drucken lässt, obwohl sich der Nutzungsberechtigte dieses Nutzungsrecht hat ausschließlich übertragen lassen. Dieses ausschließliche Nutzungsrecht kann der Nutzungsberechtigte nunmehr mittels einer Abmahnung, bzw. in einem zweiten Schritt mittels einer Klage durchsetzen. Ihm stehen auch Entschädigungsansprüche zu.

III. Beschränkungsmöglichkeiten

Der Urheber kann mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes gezielte Beschränkungen desselbigen vertraglich vereinbaren. Folgende Beschränkungen sind möglich:

1. Räumlich:

Möglichkeit der Beschränkung auf ein genau festgelegtes geographisches oder politisches Gebiet.
Auch Beschränkung auf sprachliches Gebiet möglich.

2. Zeitlich:

Beginn und Ende der Einräumung des Nutzungsrechtes können zwischen den Parteien vereinbart werden.

3. Inhaltlich:

Der Urheber kann die Einräumung der Nutzungsrechte auf bestimmte Nutzungsarten einschränken. Er kann somit die wirtschaftliche Verwendung des Werkes beschränken (z.B. ein Roman darf nur im Buchhandel verkauft werden, nicht jedoch in Supermärkten o.ä.).

E. Texte

Im Rahmen von Texten (Sprachwerke) ist immer zu überprüfen, ob die erforderliche Schöpfungshöhe (siehe unter A. II.) erreicht ist. Erst dann ist davon auszugehen, dass urheberrechtlicher Schutz besteht.

Geschützt sind Sprachwerke in allen Sprachen, Zeichen, ausgestorbenen Sprachen, Symbolen und in Computersprache. Wichtig ist, dass die gewählten Ausdrucksmittel dazu geeignet sind, dritten Personen einen bestimmten Inhalt zu vermitteln.

Texte sind geschützt, wenn entweder die gewählte Darstellungsform oder der Textinhalt eine persönliche geistige Schöpfung beinhaltet. Daraus ergibt sich, dass nicht nur die individuelle sprachliche Form (sprich: ein besonderer Sprach- bzw. Schreibstil), sondern auch der Inhalt des Textes selbst geschützt sein können.

Hat sich der Autor eine einzigartige Geschichte in einem Roman ausgedacht, so kann diese Geschichte urheberrechtlich geschützt sein. Gleichzeitig können auch die im Roman erwähnten Figuren urheberrechtlichen Schutz genießen (z.B. Harry Potter: urheberrechtlichen Schutz genießt der Text selbst, aber auch alle Figuren, Wesen, Fabelwesen, Orte usw.). Im Gegensatz dazu ist kein Urheberrechtsschutz gegeben, wenn der Urheber die Geschichte der Realität entnommen hat oder es sich um eine Biographie handelt. Der Text selbst genießt jedoch urheberrechtlichen Schutz, nur die der Realität entstammende Geschichte genießt keinen Urheberrechtsschutz.

Beispiel: Autor 1 schreibt eine Geschichte über den Fall der Berliner Mauer. Die Geschichte besteht aus einer Mischung aus Fiktion (z.B. indem eine Liebesgeschichte eingebaut wird) und realen historischen Begebenheiten.

Autor 2 schreibt einen Krimi, der ebenfalls den Fall der Berliner Mauer zum Gegenstand hat. Die realen historischen Begebenheiten kann auch er verwenden, selbst wenn sie Autor 1 bereits in seinem Buch verwendet hat. Historische Ereignisse genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Beinhaltet das Werk zudem gemeinfreie Elemente, genießen diese keinen „neuen“ Urheberrechtsschutz, weil der Urheber diese nunmehr in seinem Werk verwendet hat. Gemeinfreiheit bleibt auch bei Einbeziehung in neue Werke bestehen.

Beispiel: Verwendet ein Urheber Textpassagen des Textes „Von guten Mächten“ (1945) von Dietrich Bonhoeffer in seinem Werk, so kann sein Gesamtwerk Urheberrechtsschutz genießen, die zitierten Passagen des Werkes „Von guten Mächten“ hingegen sind gemeinfrei und können von jedermann verwendet werden. Gleiches gilt für Kunstwerke, die keinen urheberrechtlichen Schutz mehr genießen.

Die Einschätzung, inwiefern die erforderliche Schöpfungshöhe tatsächlich gegeben ist und somit urheberrechtlicher Schutz besteht, kann in der Praxis schwierig sein. Im Zweifel ist immer von Urheberrechtsschutz auszugehen.

Zitierfreiheit:

Gemäß § 51 UrhG ist es möglich, ohne Entrichtung eines Entgeltes, einzelne Werke oder Werkteile zu übernehmen. Diese Möglichkeit steht vor dem Hintergrund der Ermöglichung einer geistigen Auseinandersetzung mit Werken. Die Zitierfreiheit soll dem allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt dienen.

Das zitierte Werk darf vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Es handelt sich hierbei um eine starke Einschränkung der Rechte des Urhebers. Zum Wohle des wissenschaftlichen und kulturellen Fortschrittes, erlegt man dem Urheber diese Einschränkung jedoch auf.

Unterschieden wird zwischen sog. Großzitat und Kleinzitat. Bei Großzitat handelt es sich um die komplette Übernahme eines Werkes (z.B. bei Gedichten). Im Rahmen von Kleinzitaten werden nur Teile eines Werkes auszugsweise übernommen. Diese Teile müssen wiederum für sich genommen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Folgende Aspekte sind im Rahmen eines Zitates zu berücksichtigen:

- Veröffentlichtes Werk: Das Werk, welches zitiert werden soll, muss veröffentlicht sein.
- Zitatzweck: Bei Großzitat ist die Übernahme zu Erläuterungszwecken möglich. Allgemein gilt (auch für Kleinzitate und Musikzitate), dass das Zitat als Belegstelle für eigene Ausführungen und Überlegungen dienen muss. Auf der Grundlage des gewählten Zitates werden eigene geistige Schlüsse gezogen und eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt.

Beachten: Nicht zulässig ist die Übersendung bzw. zur Verfügung Stellung eines Textes, zum Zwecke der Auseinandersetzung in einer gesonderten Veranstaltung (ein ausgewählter Text wird im Internet veröffentlicht oder per E-Mail verschickt und soll als Grundlage für einen Diskussionsabend dienen – als Alternative sollte hier auf eine Fundstelle zurückgegriffen werden).

- Umfang: Der Zitatzweck legt den zugelassenen Umfang fest. Im Einzelfall muss geprüft werden, wie viel von dem Werk für die eigene inhaltliche Auseinandersetzung tatsächlich erforderlich ist. Eine Auseinandersetzung hat dann auch zu erfolgen.

In jedem Fall muss eine Grenze dort gezogen werden, wo die Verwertung des Werkes durch den Urheber selbst in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

F. Bilder

I. Begriff

Das Urheberrecht schützt auch „Werke der bildenden Künste“. An dieser Stelle hat der Gesetzgeber bewusst eine weite Formulierung gewählt, die nicht lediglich malerisch künstlerisch zu verstehen ist. Darunter fallen

„alle zwei- oder dreidimensionalen Gestaltungen, die ihren ästhetischen Gehalt durch Ausdrucksmittel wie Farbe, Linie, Fläche, Raumpörper, und Oberfläche zum Ausdruck bringen“ (vgl. Bullinger in: Praxiskommentar UrhR, § 2 Rn. 81).

Unter dem Begriff „Werke der bildenden Künste“ fasst der Gesetzgeber eine Vielzahl von Bildnisarten:

- Zeichnungen, Bildhauerei, Malerei, Grafiken,
- Fotografien, Performance, Video, Computerkunst,
- Mischformen von Werkarten.

(P) Computerbilder:

Können ebenfalls urheberrechtlich geschützt sein. Entscheidend ist hierbei, ob der Urheber durch eigene individuelle Steuerung die bildnerischen Elemente geschaffen hat. Es genügt dabei nicht, dass er nur vorgefertigte Grafiken verwendet hat. Er muss einen eigenen künstlerischen Gestaltungsprozess durchführen.

II. Verwendung

Bei der Verwendung von Bildern ist stets zu prüfen, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt oder nicht.

Sofern ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt, muss die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden.

Fotoplattformen: Im Internet existiert eine Vielzahl von Fotoplattformen (z.B. Fotolia, Getty Images usw.), die Bilder und Fotografien zur Verfügung stellen. Teilweise werden die Werke gegen eine Lizenz veräußert. Bei der Verwendung derartiger Bilder ist stets zu beachten, in welcher Form eine Verwendung erfolgen darf.

Manche Urheber schränken die Nutzungsmedien ein (vgl. oben unter D. III.) oder legen fest in welcher Weise das Werk bearbeitet werden darf. Bei Nichteinhaltung droht ein Urheberrechtsverstoß mit allen Konsequenzen.

III. Quellenangabe

Bei der Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Bildes sind stets Quellenangaben zu machen.

Einerseits muss die Quelle genannt werden, von welcher das Bild bezogen wurde. Dies kann eine private Homepage, eine Plattform oder ähnliche Medien (Magazine, Zeitungen, Flyer etc.) sein. Andererseits ist die Nennung des Urhebers selbst (Künstler, Fotograf, Schöpfer des Werkes) zwingend erforderlich.

Werden Quellenangaben nicht gemacht, führt dies zu einem Urheberrechtsverstoß mit allen daraus resultierenden rechtlichen und finanziellen Konsequenzen.

G. Fotos von Personen

Jedes Individuum genießt den Schutz vor der unbefugten Verbreitung von Bildnissen seiner Person. Dieses sog. Recht am eigenen Bild hat der Gesetzgeber in § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) ausdrücklich verankert.

Hierbei handelt es sich um einen fundamentalen Schutzgrundsatz. Erforderlich wurde ein derartiges Recht am eigenen Bild, da sich das Medium der Fotografie immer stärker verbreitete, ebenso wie die Printmedien. Erste

„Papparazzi“ kamen auf und es kam zum großen Skandal um die Veröffentlichung von Fotografien des verstorbenen Otto von Bismarck im Totenbett.

I. Definition

§ 22 KUG spricht von Bildnissen. Hierbei handelt es sich um die erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer Person (vgl. BGH, Urteil vom 10.11.1961, Az.: I ZR 78/60). Irrelevant ist dabei die gewählte Form der Wiedergabe. Es kann sich um jede Form und jedes Medium handeln (Fotografie, Gemälde, Figur etc.).

II. Erkennbarkeit

Wesentliche Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens von § 22 KUG ist die Erkennbarkeit des Betroffenen. Hierfür ist es ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass hat, man könne ihn auf der Wiedergabe erkennen.

Dabei wird jedoch nicht auf die Möglichkeit der Erkennbarkeit durch einen engen Familien- und Freundeskreis abgestellt. Die Erkennbarkeit muss im mehr oder minder großen Bekanntenkreis möglich sein.

Die Verwendung von Augenbalken oder eine Verpixelung des Gesichtes führen nicht automatisch zur Unkenntlichkeit der abgebildeten Person. Die Erkennbarkeit eines Menschen gründet nicht lediglich auf seinen Gesichtszügen. Die Frisur, Tätowierung, Statur oder ein besonderer Kleidungsstil können ebenfalls Identifizierungsmerkmale sein und müssten bei einer eventuellen Unkenntlichmachung berücksichtigt werden.

III. Handlungsformen

§ 22 KUG schützt vor der Verbreitung und der öffentlichen Zurschaustellung von Bildnissen.

Unter Verbreitung ist die Weitergabe von Originalen oder Vervielfältigungsstücken zu verstehen. Hierbei sind ebenfalls alle Medien und Formen erfasst.

Von der öffentlichen Zurschaustellung ist die Sichtbarmachung eines Bildnisses gegenüber einer nicht begrenzten Öffentlichkeit umfasst. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Verwendung von Massenmedien (Fernseher, Film, Internet etc.).

IV. Schutzdauer

Der Schutz besteht das gesamte Leben über und bis 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten.

V. Einwilligung

Die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen setzt die Einwilligung des Abgebildeten voraus. Diese hat vorab zu erfolgen.

Die Einwilligung kann durch den Abgebildeten selbst oder – bei Geschäftsunfähigkeit – durch seine gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Bei Kindern sind dies die personensorgeberechtigten Eltern. Bei Minderjährigen (beschränkt geschäftsfähige) müssen die personensorgeberechtigten Eltern zustimmen und darüber hinaus der abgebildete Minderjährige selbst.

Grundsätzlich ist auch eine stillschweigende Einwilligung rechtlich denkbar. Dies jedoch nur unter sehr engen Grenzen. Da dies in der Praxis zu rechtlichen Risiken führen kann, ist stets eine Einwilligung einzuholen.

Die Einwilligung kann widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Er gilt für die Zukunft.

VI. Ausnahmen

§ 23 KUG beinhaltet einen Ausnahmenkatalog zum Erfordernis der Einwilligung für Bildnisse:

- Aus dem Bereich der Zeitgeschichte:

Durch diese Ausnahme wird die Freiheit der Berichterstattung über Vorgänge allgemeinen Interesses sichergestellt. Zur Zeitgeschichte gehören alle Personen der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, Aufmerksamkeit erhalten und die Teil der Wissbegier weiterer Personenkreise sind. Es kann sich um tagesaktuelle Geschehen handeln oder historische Geschehen. Sie können überregionaler Bedeutung oder lokaler Bedeutung sein.

Man geht von einem weiten Verständnis des Begriffs des Zeitgeschehens aus. Es können Vorgänge von allgemeinen gesellschaftlichen Interesse sein, die an jedem Ort oder in jedem Interessenkreis unterschiedlich definiert werden.

Zum Beispiel sind Gemeindefeste, besondere Gottesdienste oder andere „Meilensteine“ des Gemeindelebens Ereignisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Für die Dokumentation der Gemeindehistorie sind Bildnisse dieser Ereignisse wichtig, aber auch für die Gemeindemitglieder bzw. Gemeindeinteressierten ist eine Berichterstattung und Dokumentation von Interesse.

- Auf denen Personen nur Beiwerk sind:

Hierbei handelt es sich um Bildnisse, auf denen die Landschaft oder sonstige Örtlichkeit im Vordergrund steht und nicht die auf dem Bildnis abgebildete Person. Die Gesamtdarstellung muss im Vordergrund stehen.

Ein Merkmal anhand dessen festgestellt werden kann, ob die abgebildete Person nur Beiwerk ist, ist die Frage, inwiefern sie aus dem Bild entfernt werden könnte, ohne dass sich dadurch der Charakter des Bildes verändert.

Dabei kommt es vor allem darauf an, wie groß die Person auf dem Bild abgebildet ist, ob sie im Vorder- oder Hintergrund steht und ob erkennbar ist, dass sie lediglich bei der Gelegenheit, sprich beiläufig zufällig aufgenommen wurde.

Die Frage des Beiwerkes kann in der Praxis zu Schwierigkeiten in der Einschätzung führen. Im Zweifelsfall sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

- Von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen:

Hat die abgebildete Person an den oben genannten Vorgängen teilgenommen, dürfen Bildnisse gemacht veröffentlicht werden. Im Vordergrund steht das Geschehen.

Auch hier ist eine Abwägung vorzunehmen. Es muss die Menschenansammlung an sich im Vordergrund des Bildes stehen.

Eine Versammlung, Aufzug oder ähnlicher Vorgang liegt immer dann vor, wenn eine Menschenansammlung besteht, die den gemeinsamen Willen teilen, etwas gemeinsam zu tun. Dies kann eine Demonstration sein, eine Prozession, ein Umzug o.ä.

H. Rechtsfolgen

Kommt es zu einem Verstoß gegen das Urheberrecht, hat der Gesetzgeber dem Urheber umfangreiche Rechte eingeräumt. Diese sind in § 97 UrhG festgelegt. Dem Urheber legt der Gesetzgeber in § 97 a UrhG die Pflicht auf, vor der Einleitung rechtlicher Schritte, eine Abmahnung zu versenden. Auf diese Weise soll dem Verletzer die Möglichkeit gegeben werden, außergerichtlich den Streit zu beenden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allgemeine Haftungsregelungen gelten. Eine Gemeinde ist für das Handeln ihres Administrators, ihrer Mitarbeiter oder für sie tätigen Mitglieder verantwortlich und hat diese zu vertreten. Sie haftet auch für ihre Rechtsverstöße.

Der Urheber hat Anspruch auf:

I. Beseitigung der Beeinträchtigung:

Dem Urheber steht ein Beseitigungsrecht zu. Er kann verlangen, dass die Urheberrechtsverletzung in ihrer konkreten Form beseitigt wird.

Fehlt beispielsweise die Nennung des Urhebers am Werk, so kann er die ausdrückliche Nennung verlangen. Wurde ein Werk ohne Erlaubnis verbreitet, kann er verlangen, dass dies sofort eingestellt wird. Wurde ein Bild z.B. im Pfarrbrief oder auf der Internetseite verwendet, kann der Urheber verlangen, dass es entfernt wird.

Kommt es zu Verstößen im Internet (z.B. auf der Homepage einer Gemeinde), so ist immer zu beachten, dass der Beseitigungsanspruch des Urhebers nicht lediglich durch eine Löschung des Bildes erfüllt wird. Es ist darauf zu achten, dass keinerlei „Spur“ mehr existiert. So muss auch der Google-Cache gelöscht werden.

Im Zweifelsfall ist die ordnungsgemäße Beseitigung der Beeinträchtigung nachzuweisen.

II. Abgabe einer Unterlassungserklärung

Der Urheber kann vom Verletzer verlangen, dass er bereits laufende Verletzungshandlungen und erstmalige Verletzungshandlungen sofort unterlässt. Der Verletzer hat die zwingende Pflicht, Verletzungshandlungen umgehend abzustellen.

Der Urheber kann zudem vom Verletzer die Abgabe einer sog. Strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen. Diese wird zumeist zeitgleich mit der gemäß § 97 a UrhG vor Einleitung eines Klageverfahrens erforderlichen Abmahnung vorgelegt.

In der strafbewehrten Unterlassungserklärung erklärt der Verletzer verpflichtend, weitere Urheberrechtsverletzungen zu unterlassen. Bei einem Verstoß hiergegen unterwirft er sich einer in der Unterlassungserklärung zu bestimmenden Vertragsstrafe. Durch die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung kann eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen werden.

Es ist davon abzuraten, vorgelegte Unterlassungserklärungen ohne die Prüfung durch die zuständigen Stellen zu unterzeichnen. Die teilweise erheblichen Vertragsstrafen werden beim kleinsten Verstoß gegen die Unterlassungserklärung fällig und sind im Wesentlichen nicht mehr verhandelbar.

III. Informationspflichten

Aus § 259 BGB i.V.m. § 242 BGB leitet die Rechtsprechung das Recht des Urhebers auf Informationen ab. In den meisten Fällen hat der Urheber selbst keine Kenntnis über den genauen Umfang der Urheberrechtsverletzung. Da ihm Informationen fehlen, die beispielsweise für die Berechnung eines möglichen Schadensersatzanspruches erforderlich sein können, ist er auf das Mitwirken des Verletzers angewiesen.

Da es für den Verletzer ohne großen Aufwand möglich ist, die für die Geltendmachung der Rechte des Urhebers erforderlichen Informationen zusammenzutragen, geht die Rechtsprechung von einer Informationspflicht des Verletzers aus.

So kann z.B. die monatliche Besucherzahl einer Homepage eine wichtige Information sein oder eine Druckauflage.

IV. Schadensersatzanspruch

Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verletzers ist dem Urheber Schadensersatz zu leisten.

Hierbei wird dem Urheber ein Wahlrecht in der Bemessung des Schadensersatzes zugestanden. Für die Berechnung bestehen drei Möglichkeiten:

- Zivilrecht:
Der Urheber kann den entstandenen Schaden nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen gemäß §§ 249 ff. BGB berechnen lassen. Hierbei wird lediglich auf den konkreten materiellen Schaden abgestellt.
- Erzielter Gewinn:
Der Urheber kann von dem Verletzer den erzielten Gewinn herausverlangen. Häufig ist es für den Urheber schwierig genau zu ermitteln, welcher Gewinn in welcher Höhe ihm entgangen ist. Da es unbillig wäre dem Verletzer den erzielten Gewinn zu überlassen, kann der Urheber diesen erzielten Gewinn herausverlangen.
- Angemessene Lizenzgebühr:
Der Urheber kann sich für die Berechnung seines Schadens anhand angemessener Lizenzgebühren entscheiden. Man spricht auch von fiktiven Lizenzgebühren. Bei dieser Variante wird ein fiktiver Lizenzvertrag zugrunde gelegt und anhand dessen errechnet, wie viel der Verletzer hätte zahlen müssen, wenn er die Nutzung des Werkes ordnungsgemäß lizenziert hätte.

V. Erstattung der Rechtsanwaltskosten

Die für eine Abmahnung erforderlichen Aufwendungen sind gemäß § 97a UrhG dem Urheber zu ersetzen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten.

In der Vergangenheit haben sich zahlreiche Rechtsanwaltskanzleien auf die Abmahnung von Urheberrechtsverletzungen spezialisiert. Nicht zuletzt spielen auch finanzielle Aspekte hierbei eine Rolle. Angesichts der hohen Streitwerte, die teilweise im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen zugrunde gelegt werden, entstehen hohe Rechtsanwaltskosten.

Der Gesetzgeber hat das Risiko überhöhter Rechtsanwaltskosten im Hinblick auf den teilweise vergleichbar niedrigen Aufwand für die Erstellung einer Abmahnung erkannt und in § 97 a Abs. 3 UrhG eine Deckelung vorgeschrieben. So kann nur noch ein Gegenstandswert in Höhe von 1 000 Euro festgesetzt werden, was zu Anwaltskosten in Höhe von lediglich 100 Euro zuzüglich Auslagen führt.

Diese Ausnahme gilt jedoch nur für Private. Für juristische Personen gilt diese Deckelung des Gegenstandswertes ausdrücklich nicht. Hier werden die Gegenstandswerte weiterhin im Einzelfall festgesetzt. Sehr hohe Rechtsanwaltskosten können daher die Folge sein. Teilweise übersteigen die Rechtsanwaltskosten aufgrund des Gegenstandswertes sogar die Schadensersatzansprüche des Urhebers.

Anmerkung:

Diese Handreichung beansprucht keine Vollständigkeit, noch die rechtssichere Abklärung einzelner Rechtsfragen. Bei urheberrechtlichen Problemen ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke nehmen Sie bitte Kontakt mit der Stabsabteilung Recht (Adresse: Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim / Telefon: 05121 – 307 – 241) auf.

